

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Antisemitische Vorgänge in Langenau

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anzeigen wegen antisemitischer Vorfälle im Umfeld der Martinskirche in Langenau wurden in den letzten zwei Jahren gestellt?
2. Bei wie vielen Anzeigen wurde das Verfahren nach welcher Zeit mit welcher Begründung eingestellt?
3. Wie viele Verurteilungen oder Strafbefehle sind ergangen?

29.7.2025

Rivoir SPD

Begründung

Seit Beginn der antisemitischen Vorfälle in Langenau wurden mehrere Strafanzeigen zu verschiedenen Sachverhalten gestellt. Es ist ein öffentliches Interesse zu erfahren, wie der Stand der Verfahren ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. August 2025 Nr. JUMRIII-E-410-158/14/8 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anzeigen wegen antisemitischer Vorfälle im Umfeld der Martinskirche in Langenau wurden in den letzten zwei Jahren gestellt?

Zu 1.:

Polizei und Justiz nehmen die Vorfälle in Langenau sehr ernst. Die Polizei bezieht die Sachverhalte und Erkenntnisse in die fortlaufende Lagebeurteilung mit ein, trifft alle erforderlichen Maßnahmen und wird entschlossen eingreifen, wo demokratische Grundwerte bedroht oder verletzt werden. Antisemitischer Hass und Hetze werden in Baden-Württemberg nicht geduldet. Sofern Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt. Ebenso hat der Schutz der ungestörten Religionsausübung für die baden-württembergische Landesregierung und die Sicherheitsbehörden des Landes sehr hohe Bedeutung.

Unter den genannten Vorfällen gibt es solche, die eindeutig dem Bereich Antisemitismus der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind. Andere wiederum stehen im Zeichen der teilweise sehr scharfen Kritik an der Politik und den Maßnahmen der israelischen Regierung im Zusammenhang mit dem Palästina-Konflikt. Hier hängt die Zuordnung zum israelbezogenen Antisemitismus jeweils von der Bewertung im Einzelfall ab. Weitere Vorfälle in Langenau betreffen vornehmlich den persönlichen Konflikt zwischen einem israelkritischen Bürger und dem Pfarrer der örtlichen evangelischen Kirchengemeinde.

Dies vorangestellt, wurden seit dem Überfall der Hamas auf Israel im Oktober 2023 im Gesamtkomplex Langenau insgesamt 41 Vorfälle zur Anzeige gebracht. Davon wurden durch die sachleitende Staatsanwaltschaft Ulm in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ulm vier Fälle als Strafanzeigen mit antisemitischem Hintergrund bewertet. Hierbei handelt es sich um die Verwendung von Stickern und Aufklebern bzw. von Schriftzügen und Parolen mit antisemitischen Inhalten.

Darüber hinaus gibt es 37 Strafanzeigen, die zwar im thematischen und personellen Kontext zu der beschriebenen Gesamtsituation in Langenau stehen, die jedoch für sich genommen keinen antisemitischen Hintergrund im engeren Sinn aufweisen. Hierbei handelt es sich u. a. um Tatvorwürfe der Beleidigung bzw. der Nachstellung zum Nachteil des Pfarrers, der Beleidigung von Gottesdienstbesuchern und Polizeibeamten sowie des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz. Ein Fall betrifft eine Körperverletzung eines Gottesdienstbesuchers zum Nachteil des israelkritischen Bürgers am Rande des Gottesdienstes am 6. Juli 2025.

2. Bei wie vielen Anzeigen wurde das Verfahren nach welcher Zeit mit welcher Begründung eingestellt?

3. Wie viele Verurteilungen oder Strafbefehle sind ergangen?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein dem Bereich Antisemitismus zugeordnetes Ermittlungsverfahren gegen den israelkritischen Bürger wegen Volksverhetzung wurde knapp zwei Monate nach Eingang der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da nach Auffassung der Staatsanwaltschaft die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. Die in Rede stehende Äußerung sei nicht eindeutig volksverhetzenden Inhalts und sei daher im Hinblick auf die entsprechenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Strafbarkeit von Meinungsäußerungen als von der grundgesetzlichen Meinungsfreiheit gedeckt anzusehen.

In den weiteren drei dem Bereich Antisemitismus zuzuordnenden Verfahren – darunter einem gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung und Volksverhetzung sowie zwei weiteren gegen den israelkritischen Bürger wegen Verleumdung bzw. Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen – dauern die Ermittlungen an.

Hinsichtlich der weiteren Verfahren im aufgezeigten thematischen und personellen Zusammenhang wurde in den Fällen, in denen ein hinreichender Tatverdacht beinahe sicher angenommen werden konnte, die öffentliche Klage erhoben. So wurden im Gesamtkontext Langenau bisher in drei Fällen Strafbefehle erlassen, wobei die Verfahren allesamt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Soweit die Staatsanwaltschaft bereits mit den Vorgängen befasst wurde, wurden bislang 13 Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung, Störung der Religionsausübung, Sachbeschädigung, Volksverhetzung und Verstößen gegen das Versammlungsgesetz nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt, da nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt waren bzw. bei Äußerungsdelikten die jeweils verwendeten Äußerungen als von der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit gedeckt bewertet wurden. Opportunitätseinstellungen erfolgten in keinem Fall. Die übrigen Verfahren, die sich gegen Unbekannt, gegen den israelkritischen Bürger und in einem Fall gegen Gottesdienstbesucher richten, sind noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig.

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor